

DLRG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

**Satzung des
Bezirk Bremen-Stadt e.V.**



Satzung des DLRG Bezirks Bremen-Stadt e.V.

PRÄAMBEL	3
I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
II. ZWECK	4
III. MITGLIEDSCHAFT	6
IV. GLIEDERUNGEN DES DLRG BEZIRKS BREMEN-STADT UND DEREN AUFGABEN	8
V. KINDER- UND JUGENDVERBANDSARBEIT.	10
VI. ORGANE	11
VII. BLEIBT FREI	18
VIII. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT	18
IX. BLEIBT FREI	18
X. KOMMISSIONEN	18
XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	19
XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20

Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft und dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.

Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.¹

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der 1925 gegründete Bezirk Bremen-Stadt der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Bremen-Stadt e.V. (DLRG Bezirk Bremen-Stadt).

(2) Sitz des DLRG Bezirk Bremen-Stadt ist die Stadtgemeinde Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

II. Zweck

§2 Zweck

- (1) Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Bildung.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere – im Sinne einer Kernaufgabe – verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Zu den Kernaufgaben gehören insbesondere

- a) frühzeitige und fortgesetzte Informationen über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten;
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung;
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen;
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz;
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Weitere bedeutende Aufgaben des DLRG Bezirks Bremen-Stadt sind die Kinder-Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Informationen über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten;
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung;
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen;
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz;
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
 - (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, sowie Mitwirkungen an internationalen Hilfeinsätzen.
 - g) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen und der Europäischen Union.
- (5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit.
Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des DLRG Bezirk Bremen-Stadt dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG Bezirk Bremen-Stadt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt ist eine rechtsfähige Gliederung der DLRG. Seine Mitglieder sind zugleich die Mitglieder in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Mitglieder des DLRG Bezirks Bremen-Stadt können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Gliederung.
- (3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung und die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§5 Ausübung der Rechte und Mitglieder

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Landesverbandshauptversammlung, soweit nicht im Bezirk vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass fällige Mitgliedsbeiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Bezirks Bremen-Stadt oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend des Bezirks Bremen-Stadt regelt die Jugendordnung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied ist zulässig, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und wenn der Rückstand unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde.

Nach Zahlung des rückständigen Beitrags kann das gestrichene Mitglied erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.

- (4) Über den persönlichen Ausschluss aus dem DLRG Bezirk Bremen-Stadt entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbands Bremen nach Maßgabe der §§38 bis 42 der Satzung der DLRG. Den Ausschluss einer Gliederung regelt §10 Abs. 5 der Satzung.
- (5) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz befindliche Eigentum des DLRG Bezirks Bremen-Stadt zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den DLRG Bezirk Bremen-Stadt abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns. Durch derartiges Handeln wird der DLRG Bezirk Bremen-Stadt im Übrigen nicht verpflichtet.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. In diesen sind die entsprechenden Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Gliederungen des DLRG Bezirks Bremen-Stadt und deren Aufgaben

§9 Gliederungen des DLRG Bezirks Bremen-Stadt

- (1) Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt ist eine Untergliederung des Landesverbands Bremen mit eigener Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Bezirk kann Untergliederungen bilden. Die Untergliederungen können sich jeweils mit vorheriger Einwilligung des Landesverbandes spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.
- (3) Die Grenzen des DLRG Bezirks Bremen-Stadt entsprechen denen der Stadtgemeinde Bremen, mit Ausnahme der zum Stadtbezirk Nord gehörenden Stadtteile Burglesum, Vegesack und Blumenthal und des in Bremerhaven gelegenen Überseehafengebietes.
- (4) Sowohl die Satzungen des Bezirks als auch die etwaigen Untergliederungen, müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in denen, die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen, mit der Satzung der DLRG in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Im Konfliktfall zwischen dieser Satzung und der Satzung einer höheren Gliederung geht die der jeweiligen höheren Gliederung vor.
- (5) Die DLRG e.V. ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzung der DLRG sowie der auf ihren beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

§10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt und weitere Untergliederungen sind an diese Satzung, die des Landesverbandes Bremen und des Bundesverbandes der DLRG gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Die Satzung des Bezirks einschließlich der Satzungsänderungen bedarf vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandvorstandes. Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. Sofern die Untergliederung ein eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen.
- (3) Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt hat dem Landesverband Bremen Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Bezirksratstagungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (4) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese

Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

- (5) Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach §27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch die DLRG nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Aufrufung des Schiedsgerichts des Bundesverbandes möglich. Näheres regelt dessen Schiedsordnung.

V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit.

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Bremen-Stadt ist die Gemeinschaft junger Mitglieder im DLRG Bezirk Bremen-Stadt.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des DLRG Bezirks Bremen-Stadt und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG Bezirks Bremen-Stadt.
- (3) Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. des Bezirksrats bedarf. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Bezirksjugendordnung nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend im DLRG Bezirk Bremen-Stadt hat §9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Bezirk wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß §30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG Bezirks Bremen-Stadt.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des DLRG Bezirks Bremen-Stadt vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Bezirks Bremen-Stadt verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten für die Landesverbandshauptversammlung.
Ausgenommen von der Wahl sind der Vorsitzende der DLRG-Jugend sowie dessen Stellvertreter und der Ehrenbezirksleiter;
 - b) Wahl der Bezirksratsmitglieder (§23 Abs. 1 b);
 - c) Wahl von 2 – 5 Revisoren
 - d) Entlastung des Bezirksvorstandes;
 - e) Ernennung des Ehrenbezirksleiters
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die die Mitglieder ab dem folgenden Geschäftsjahr bis zur Neufestsetzung an den Bezirk abzuführen haben, sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
 - h) Beschlussfassung über Anträge;
 - i) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
 - b) den Mitgliedern des Bezirks;
 - c) den Ehrenmitgliedern des Bezirksvorstandes.
- (2) bleibt frei.

§ 14 Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung haben je eine Stimme die Mitglieder nach §13 Abs. 1.

§ 15 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Bezirksleiters oder stellvertretend durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach §31 dieser Satzung zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder der Bezirksrat dieses mit einfacher Mehrheit beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 5 % der Mitglieder schriftlich dem Bezirksvorstand gegenüber verlangen.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme: §51 Abs. 2). Sie sind ohne Verzögerung zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Bezirks auszulegen.
- (3) Anträge mit Ausnahme der in §51 genannten Satzungsänderungsanträge können stets als Dringlichkeitsanträge abgegeben werden. Die Versammlung beschließt über die Zulassung der Anträge mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) bleibt frei

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. §18 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (2) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (3) Ergänzend gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift dieses Protokolls muss binnen sechs Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Bezirks ausliegen. §15 Abs. 4 gilt entsprechend. Auf Anforderung können Mitglieder eine Kopie in elektronischer oder Papierform erhalten.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur innerhalb von vier Wochen nach Auslage des Protokolls von stimmberechtigten Mitgliedern in Textform beim Bezirksleiter geltend gemacht werden. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksvorstand..

§ 21 Mitgliederversammlung in Ausnahmesituationen

- (1) Ist hinreichend wahrscheinlich, dass die Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder Ähnlichem in den nächsten sechs Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden kann, ist der Bezirksvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die Mitgliederversammlung unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, ggf. hybrid, abzuhalten.
- (2) Der Beschluss des Bezirksvorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Der konkrete elektronische Kommunikationsweg ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, mitzuteilen.
- (3) Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt stellt technisch sicher, dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§22 Aufgabe

- (1) Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG Bezirk Bremen-Stadt wirkenden Kräfte.
- (2) Der Bezirksrat nimmt zwischen den Mitgliederversammlungen deren Aufgaben wahr. Ausgenommen sind die Wahl des Bezirksleiters, die Ernennung des Ehrenbezirksleiters, die Festsetzung von Beitragsanteilen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§23 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksrat wird gebildet aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
 - b) einer a) entsprechend hohen Anzahl von durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Bezirksratsmitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern des Bezirksvorstandes.
- (2) bleibt frei.

§24 Stimmberechtigung

- (1) Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach §23 Abs. 1 Buchstabe a) und b) je eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder nach §23 Buchstabe c) wirken beratend mit. Die Stellvertreter im Bezirksvorstand haben nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht.

§25 Einberufung

- (1) Der Bezirksrat tritt in jedem Jahr, in dem keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, mindestens einmal auf Einladung des Bezirksleiters oder stellvertretend durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach §31 dieser Satzung zusammen.
- (2) Zum ordentlichen Bezirksrat muss mindestens sechs Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirksrat mindestens drei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform eingeladen werden.
- (3) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates gewahrt. §15 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.
- 4) Auf Beschluss des Bezirksvorstandes, oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Bezirksrates, kann der Bezirksrat auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, ggf. hybrid, durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen..

§26 Anträge

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt §16 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Anträge zum Bezirksrat müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrates zuzuleiten.

§27 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Für die Beschlussfassung gilt §18 entsprechend.
- (2) In dringenden Fällen kann über zulässige Anträge im Umlaufverfahren und in Textform abgestimmt werden. Hierbei ist mit dem eigentlichen Beschluss gesondert die Dringlichkeit gem. §16 Abs. 3 festzustellen.
- (3) Für Wahlen gilt §19 entsprechend.

§28 Anzuwendende Vorschriften

Soweit für den Bezirksrat keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung entsprechend. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§29 Geschäftsführung und Leitung

Der Bezirksvorstand leitet den DLRG Bezirk Bremen-Stadt im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bezirksrates sowie die Identifizierung und Vorbereitung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirkes.

§ 30 Zusammensetzung

(1) Den Bezirksvorstand bilden

- a) der Bezirksleiter;
 - b) der stellvertretende Bezirksleiter;
 - c) der Geschäftsführer;
 - d) der Schatzmeister;
 - e) der Leiter Ausbildung;
 - f) der Leiter Einsatz;
 - g) der Leiter Technik;
 - h) der Bezirksarzt;
 - i) der Leiter Verbandskommunikation;
 - j) der Leiter Rettungssport;
 - k) bis zu 2 Beisitzer;
- sowie
- l) der Vorsitzende der DLRG-Jugend;
 - m) der Ehrenbezirksleiter

(2) Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis j) haben bis zu 3 Stellvertreter, zu Buchstabe l) bis zu 2 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes mit Ausnahme des Ehrenbezirksleiters haben eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann für die Ämter nach Abs. 1 Buchstabe c) bis j) der von dem zu vertretenden Vorstandsmitglied in Textform bestimmte Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahrnehmen.

(4) Mitglieder des Bezirksvorstandes dürfen nicht in mehrere Vorstandsämter des Bezirks gewählt werden.

(5) Für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben können Fachreferenten beauftragt werden. Sie haben im Bezirksvorstand beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 31 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Bezirksleiter, der stellvertretende Bezirksleiter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Bezirksleiter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind

§32 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

(2) bleibt frei

§33 Geschäftsverteilung

Der Bezirksvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, welcher dem Bezirksrat auf dem ersten ordentlichen Bezirksrat nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist und verbandsintern veröffentlicht wird. Nachfolgende Änderungen sind ebenfalls dem Bezirksrat zur Kenntnis zu geben und verbandsintern zu veröffentlichen.

§34 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Eine Sitzung des Bezirksvorstandes kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, ggf. hybrid, durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen. §15 Abs. 4 gilt entsprechend. Anstelle der Einladung kann eine Bekanntgabe des kommenden Sitzungstermins im Protokoll der vorangegangenen Bezirksvorstandssitzung treten.

§35 Anträge

Anträge zur Bezirksvorstandssitzung müssen spätestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksvorstandes zuzuleiten.

§36 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend

VII. bleibt frei

§37 bleibt frei

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§38 Aufgabe

Das verbandsinterne Schiedsgericht hat die Aufgabe, das Ansehen des DLRG Bezirks Bremen-Stadt und seiner Mitglieder zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

§39 Zusammensetzung

Die §39 der Satzung des Landesverbandes Bremen finden Anwendung.

§40 Kostentragung

Die §40 der Satzung des Landesverbandes Bremen finden Anwendung.

§41 Schiedsordnung

Die §41 der Satzung des Landesverbandes Bremen finden Anwendung.

§42 Ordentlicher Rechtsweg

Die §42 der Satzung des Landesverbandes Bremen finden Anwendung.

IX. bleibt frei

§43 bleibt frei

X. Kommissionen

§44 Aufgabe

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

XI. Sonstige Bestimmungen

§45 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat der DLRG erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§46 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Diese wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§47 Ehrungen

Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt ehrt nach Maßgabe des §47 der Bundessatzung.

§48 Besondere Ordnungen

- (1) Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt arbeitet nach der Geschäftsordnung der DLRG.
- (2) Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt arbeitet nach der Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (3) Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt arbeitet nach der Datenschutzordnung der DLRG.

§49 Compliance Richtlinie

Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt arbeitet nach der Compliance Richtlinie der DLRG.

§50 Regelwerke für den Rettungssport

Der DLRG Bezirk Bremen-Stadt arbeitet nach Maßgabe des §50 der Bundessatzung.

XII. Schlussbestimmungen

§ 51 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Bezirksvorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen werden.
- (3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 52 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG Bezirks Bremen-Stadt kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den DLRG Landesverband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Gleiche gilt bei Änderung des Zweckes.
- (3) Nach Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung nach Maßgabe der §§47 ff BGB beauftragt werden.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Satzung umfasst 53 Paragraphen. Sie tritt nach Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung vom 15.07.2022 mit der Genehmigung durch den DLRG Landesverband Bremen e.V. und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Bezirksvorstand wird ermächtigt die Satzungsänderung bei der Einreichung redaktionell zu überarbeiten, insbesondere Rechtschreibung und Layout anzupassen.